

Rechtsverordnung über die Benutzung des Matschelsees

Diese Rechtsverordnung dient der Regelung von Nutzungsinteressen am Matschelsee durch Konkretisierung des Rechts auf Gemeingebrauch. Darüber hinaus soll sicher gestellt sein, dass das Gewässer und die Uferbereiche nicht verunreinigt und die Erholungssuchenden nicht gestört werden.

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S.1) hat der Gemeinderat am 19.01.2009 verordnet:

1. Abschnitt **Benutzung des Seeuferbereichs:**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Ufer- und Wasserbereich des Matschelsees auf der Gemarkung Kürzell. Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke FlStNr. 4152 und 4154 auf Gemarkung Kürzell. Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte eingetragen (Anlage 1). Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Meissenheim niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Zufahrtsberechtigung und ausgewiesene Berechtigungszonen

- (1) Die Zufahrt zum See ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Ausnahmsweise berechtigten Personen, die über eine entsprechende Bescheinigung der Ortsverwaltung Kürzell verfügen, dürfen die Zufahrten und die gekennzeichneten Parkflächen benutzen. Die Bescheinigung der Berechtigung ist im Fahrzeug für jedermann sichtbar auszulegen.
- (3) Eigentümer, deren Vertreter sowie Pächter der Grundstücke sind von dem Verbot der Zufahrt ausgenommen.
- (4) Die Berechtigungs- und Nutzungszonen sind in der als Anlage dieser Rechtsverordnung beigefügten Karte gekennzeichnet. Diese ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
 1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen
 2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;

3. das Abbrennen von Lagerfeuern und das Grillen außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
4. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
5. das Betreiben von Kompressoren, insbesondere zum Befüllen von Taucherflaschen;
6. Abfälle jeder Art zurück zu lassen;
7. die Zufahrt zum See durch Personen, die keine besondere Berechtigung nachweisen können;

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
2. das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen.

2. Abschnitt **Regelung des Gemeingebrauchs:**

§ 4 Beschränkungen

(1) Das Befahren des Matschelsees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddelboote), vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, zulässig.

(2) Nicht zulässig ist

1. das Befahren des Matschelsees mit Segelbooten und Windsurfbrettern
2. der Ein- oder Ausstieg von Tauchern außerhalb der gekennzeichneten Bereiche;
3. die kommerzielle Nutzung des Sees (z.B. durch Tauchschulen);
4. das Befahren des Sees mit motorbetriebenen Modellbooten;
5. das Baden innerhalb der Ruhezone, Fisch- und Laichzone und der Flachwasserbereiche als Naturzonen.

§ 5 Besondere Bestimmungen zum Sporttauchen

Nicht zulässig ist

1. das Mitführen von Harpunen;
2. in den Monaten April bis Oktober das Tauchen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, in den Monaten November bis März das Tauchen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr,
3. das Austauchen außerhalb der dafür gekennzeichneten Bereiche
4. das Tauchen innerhalb der Ruhezone als Fisch- und Laichzone und der Flachwasserbereiche als Naturzonen
5. das Tauchen für unberechtigte Personen

§ 6 Vorsichtsmaßnahmen

Mit allen Wasserfahrzeugen ist von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen ein Abstand von mindestens 20 Meter einzuhalten.

§ 7 Allgemeine Hinweise

Auf folgende, mit der Benutzung des Sees verbundenen Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab; die Wassertiefe beträgt teilweise über 40 m. An den kiesigen Steilwänden besteht Verschüttungsgefahr durch Nachrutschen von Material;
2. der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt;
3. es muss mit Untiefen gerechnet werden;
4. die Wassertemperatur kann stark differieren (kalte Strömungen und Schichtung);
5. es bestehen Gefahren durch Hindernisse im Wasser
6. Scherben und andere Gegenstände am Ufer und im Wasser können Verletzungen verursachen.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen:

§ 8 Ausnahmen

(1) Eigentümer des Grundstücks, bzw. deren Vertreter sowie Pächter sind von den Verboten § 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 7 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 ausgenommen.

(2) Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortsverwaltung Kürzell Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Kompressoren betreibt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Abfälle zurück lässt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Zufahrt zum See benutzt, ohne eine besondere Berechtigung nachweisen zu können;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den See Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 zum Tauchen außerhalb der gekennzeichneten Bereiche einsteigt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 den See kommerziell nutzt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 den See mit motorbetriebenen Modellbooten befährt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 innerhalb der gekennzeichneten Bereiche badet oder taucht;

15. entgegen § 5 Nr. 1 beim Tauchen eine Harpune mitführt;
16. entgegen § 5 Nr. 2 die Tauchzeiten nicht einhält;
17. entgegen § 5 Nr. 3 oder 4 taucht oder austaucht;
18. den in § 6 geforderten Abstand nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 40.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Meißenheim, den 13. Mai 2009



Kleis
Bürgermeisterin



- II. Bekanntgemacht durch Aufnahme ins Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim
- III. WV - Anzeige an Landratsamt Ortenaukreis, Frau Fromm
- IV. Information des Polizeireviers Lahr und des Polizeipostens Schwanau
- V. Jeweils eine Fertigung erhalten:
 - a. die Matschelsee GbR, Herr Schwendemann, Dinglinger Hauptstr. 28, 77933 Lahr
 - b. der Tauchclub Offenburg, ~~Herr Hans-Dieter Fischer~~, Eisbrunnenstraße 20, 77948 Friesenheim
 - c. das Haus Pegasus, Herr Kurt Schley, Goethestraße 14, 77746 Schutterwald
 - d. Bürgermeisterin Kleis
 - e. Ortsvorsteher Heimbürger

Meißenheim, den 13. Mai 2009



Kleis
Bürgermeisterin



- Taucheinstiege
- Austauschzone
- Ökologischer Flachwasserbereich
- Wasserlinie
- Ruhezone Fisch und Laichzone

